

Anlage ./2

Harmonisierungsabgeltung

Die VOR GmbH in ihrer Funktion als Clearingstelle stellt für die gegenständliche Allgemeine Vorschrift als Harmonisierungsabgeltung für die Anerkenntnis des Verbundtarifs als Höchsttarif einen jährlichen pauschalen Betrag gemäß Anlage ./10 unter Berücksichtigung einer Wertsicherung ausgehend von dem genannten Betrag zur Verfügung. Die Höhe des pauschalen Betrages ist in Anlage ./10 einsehbar und versteht sich für das Jahr 2023. Der genannte Betrag versteht sich für das gesamte Abrechnungsjahr.

Basis für die Harmonisierungsabgeltung ist der Grund- und Finanzierungsvertrag zwischen den Gebietskörperschaften und der VOR GmbH in der jeweils geltenden Fassung.

Der Abgeltungsbetrag ist wie folgt wertgesichert:

1. Ab dem 01.01.2024 erfolgt die Wertsicherung jeweils am 01.01. eines Jahres zu 100% mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (siehe sogleich 2.).
2. Für die Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex ist der jeweilige Jahresdurchschnitt des VPI 2015 gemäß Veröffentlichung der Statistik Austria oder eines an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex maßgeblich. Die Wertsicherung erfolgt um jenen Prozentsatz, der sich aus der Veränderung des Verbraucherpreisindex im Vergleich zum Vorjahr ergibt.
3. Nach Vorliegen des jeweiligen Jahresdurchschnittes des VPI 2015 und der jeweiligen Abrechnung der Verbundeinnahmen eines Jahres werden die tatsächlichen Werte mit den erwarteten Werten verglichen und eine allfällige Differenz im Rahmen der letzten Ausgleichszahlungen ausgeglichen. Die Endabrechnung des Kalenderjahres bildet (unter Berücksichtigung zu erwartender Änderungen des VPI) die Basis für die Ausgleichsleistung des folgenden Kalenderjahres.

Für das erste Rumpfabrechnungsjahr 2023 kommt die Pauschalabgeltung aliquot für den Zeitraum September 2023 bis einschließlich Dezember 2023 zur Verteilung.